

VIII. (Vaterschaftserklärung.) Von großer Wichtigkeit für das Familienleben ist die Legitimierung unehelich geborener Kinder durch nachfolgende Eheschließung der Eltern und der Vaterschaftserklärung des leiblichen Vaters des außerehelich erzeugten Kindes. Diese Legitimierung hatte oft große Schwierigkeiten, nämlich dort, wo sie in fremden weitentlegenen Orten oder im Ausland vollzogen werden sollte, und mußte deshalb oft unterlassen werden oder unausgeführt bleiben. Diese Inkommodität ist gänzlich beseitigt durch den k. k. Ministerial-Erlaß dto. 17. Juni 1907, Z. 7215, wonach es nicht einmal mehr nötig ist, vor der politischen Behörde zu erscheinen, es kann vielmehr die Vaterschaftserklärung erfolgen, wenn die betreffende Partei dieselbe vor ihrem Orts-Matrikenführer in gehöriger Form abgibt.

Diese Parteierklärungen haben nachstehenden Bedingungen zu entsprechen: (— laut hohen k. k. Statthalterei-Erlaß Graz — 4. Juli 1907 Z. 2298/2 1907. 1. zc.

Ein Beispiel:

An die
Löbl. k. k. Bezirkshauptmannschaft

zu

N.

Zelenik Franz und dessen Ehefrau Maria geb. Joelić bitten um Legitimierung ihres in Heiligen-Kreuz außerehelich geborenen Kindes Ludwig Joelić laut Taufschein am 20. August 1901 außerehelich geborener Sohn der Maria Joelić zu Heiligen-Kreuz in Vaganec, P. Petrovo Selo-Licko, Bez. Koroenica in Kroatien.

1. Ich eigenhändig unterschriebener Franz Zelenik, Bahnschlosser, Schuscheritzgasse 11 zu Brunn Dorf, Pfarre St. Magdalena in Marburg, bekenne mich freiwillig vor den gefertigten Zeugen als leiblicher Vater des Kindes Ludwig Joelić und verlange in das Taufbuch zu Heiligen-Kreuz in Vaganec, Kroatien IV. pag. 185 als Vater des Ludwig Joelić eingetragen zu werden.

2. Ich eigenhändig gefertigte Joelić Maria verh. Zelenik bezeuge die wahre Vaterschaft des Zelenik Franz zum Kinde Ludwig Joelić, und bin mit dessen Vaterschaftserklärung vollkommen einverstanden.

3. Zelenik Franz und Joelić Maria wurden laut beiliegenden Taufschein zu St. Magdalena am 8. Februar 1903 nach röm.-kath. Ritus getraut.

Zelenik Franz m. p., Vater,
Joelić Maria m. p., Mutter.

Wir bezeugen, daß uns die Partei wohlbekannt ist, daß sich Franz Zelenik wirklich als Vater des Kindes Joelić Ludwig bekennet und daß er die Einschreibung dieses Bekenntnisses und seines Namens ins Taufbuch verlangt.

N., Zeuge.

N., Zeuge.

1. Es muß eine zur Eintragung in die Geburtsmatrik vollkommen geeignete Vaterschaftserklärung vorliegen. Die bezüglichliche Erklärung muß daher nicht bloß das Bekenntnis der Vaterschaft, sondern auch das ausdrückliche Begehren des als Vater sich bekennenden

Mannes enthalten, daß seine Name in die Geburtsmatrik eingetragen werde.

2. Der als Vater sich bekennende Mann muß als solcher von der Kindesmutter bezeichnet sein. Es muß daher die Vaterschaftserklärung in Gegenwart und mit Zustimmung der Kindesmutter abgegeben worden sein, es wäre denn, daß aus anderweitigen Behelfen mit voller Sicherheit zu entnehmen wäre, daß die Kindesmutter den als Vater sich bekennenden Mann als solchen bezeichnet hat. Die Kindesmutter muß, insofern sie bei der Vaterschaftserklärung anwesend war, den Umstand, daß sie mit dieser Erklärung einverstanden ist, ausdrücklich erklärt und dies durch ihre Unterschrift bestätigt haben.

3. Die Erklärungen der Parteien müssen vor zwei Identitätszeugen erfolgt sein, welche ausdrücklich bestätigen, daß sie die Parteien persönlich kennen, sowie daß der als Vater sich bekennende Mann sich tatsächlich als Vater bekennet und die Einschreibung seines Bekenntnisses und Namens in die Geburtsmatrik verlangt hat.

4. Das mit den Parteien aufgenommene Protokoll muß von dem Matrikenführer mitgefertigt sein.

5. Die Wohnorte der Parteien und Zeugen müssen in dem Protokolle genau angegeben sein.

6. Es muß der Geburtschein des außerehelichen Kindes und der Trauungschein der Eltern (beide von den Parteien beizubringen) vorliegen.

7. Es darf über die Echtheit des über die Parteierklärungen aufgenommenen Schriftstückes kein Zweifel obwalten. Deshalb kann der Matrikenführer selbst im amtlichen Wege das bezügliche Schriftstück samt den von den Parteien beigebrachten Dokumenten seiner zuständigen politischen Bezirksbehörde zur weiteren Veranlassung vorlegen.

Die diesbezüglichen Protokolle sind stempelfrei. Schließlich möge angegeben werden, welches Bezirksgericht bisher für das zu legitimierende Kind als Vormundschaftsbehörde fungiert hat.

Marburg in Steiermark.

Simon Gaberc, Dechant.

IX. (**Berechtigte Schädigung des Nächsten oder: Vir nocens iure suo utendo.**) Audisfazius sieht seine Wiefe nach starken Regengüssen jedesmal mit Sand und Steingeröll bedeckt. Um diesen Schaden abzuwenden, gibt es kein anderes Mittel als auf seinem eigenen Grunde einen schützenden Damm aufzuführen.

Frage: Darf er dieses tun und sündigt er nicht gegen die Gerechtigkeit oder doch wenigstens gegen die Liebe, wenn er es in der gewissen Voraussicht tut, daß der dadurch abgewandte Schaden notwendig seinen Nachbar Kampanus trifft?

Lösung. 1. In Beantwortung der vorwürfigen Frage müssen wir vor allem bemerken, daß Fälle dieser Art vor den weltlichen Richter gebracht zu werden pflegen. Würde sonach Kampanus das